PRESSEMITTEILUNG DER LANDTAG SCHLESWIG-HOLSTEIN



6/2004

Kiel, 13. Januar 2004

Bürgerbeauftragte fordert eindeutige Regelungen im Gesundheitswesen

Kiel (SHL) – Zu der vor knapp zwei Wochen in Kraft getretenen Gesundheitsreform äußert sich die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Birgit Wille-Handels, wie folgt:

"Dank vielfältiger Informationstechniken haben sich die Bürgerinnen und Bürger des Landes zum größten Teil ruhig und besonnen auf die neuen Gegebenheiten eingestellt und lernen immer mehr Einzelheiten des Regelwerkes kennen. In vielen persönlichen Gesprächen und Telefonaten mit den Bürgern sind bei meinen Mitarbeitern und mir allerdings schon nach dieser kurzen Zeit einige Problemfelder sichtbar geworden."

Die Bürgerbeauftragte fordert deshalb dringend, die wesentlichen Unklarheiten schnell und zeitnah abzubauen beziehungsweise sozial gerecht abzuändern. "Bürgerinnen und Bürger haben ein Anrecht darauf, dass für sie die gesetzlichen Regelungen nachvollziehbar und klar sind", so sie Bürgerbeauftragte. Im Einzelnen nennt sie folgende Bereiche:

 Schnelle Klärung des Begriffs "Chronische Erkrankung". Für die Bürgerinnen und Bürger sei wichtig zu wissen, wie hoch ihre Belastungsgrenze sei – entweder 1 oder 2 Prozent der Bruttoeinkünfte. Dabei solle die Krankheit beziehungsweise Behinderung und deren Auswirkungen im Mittelpunkt stehen und nicht andere Kriterien, wie etwa die Häufigkeit des Arztbesuches. Hier sei der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen dringend zur Handlung aufgerufen.

- 2. Für Pflegebedürftige in stationären Einrichtungen müsse eine Zuzahlungsregelung gefunden werden, damit der zu leistende Eigenbeitrag in einem angemessenen Verhältnis zu den verfügbaren finanziellen Mitteln stehe. Heimbewohnern, deren Heimkosten großenteils durch die Sozialbehörden gezahlt werden, falle es schwer, vom monatlichen Taschengeld in Höhe von 88,80 € auch noch 71,00 € Zuzahlung zu leisten. Gleiches gelte auch für den Selbstzahler, dem nur ein kleines Taschengeld verbleibe.
- Da der Gesetzgeber generell keine Fahrtkosten zur medizinischen ambulanten Behandlung erstatten wolle, müsse für die Bürgerinnen und Bürger deutlich erkennbar werden, was als Ausnahme hiervon gelte.
- 4. Eine eindeutige Regelung fordert die Bürgerbeauftragte für Notfallbehandlungen. Sie geht davon aus, dass hier eine Zahlung der Praxisgebühr nicht erfolgen muss.